

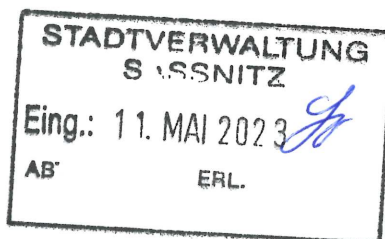


Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Rügen • Pantow Nr. 13 • 18528 Zirkow

Stadt Sassnitz
Bauverwaltung
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz



Forstamt Rügen

Bearbeitet von: Frau Lehmann

Telefon: 03994 2799982
Fax: 03994 235-414
E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.38_Sassnitz FP
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Zirkow, 8. Mai 2023

Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sassnitz

Ihre Unterlagen vom 12. April 2023; Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- *Stellungnahme des Forstamtes Rügen*

Anlage: Karte mit der aktuellen Waldgrenze im Aufstellungsbereich („Birkengrund“)

Sehr geehrter Herr Wahl,

nördlich und nordwestlich des Birkengrundes (Aufstellungsbereich) befindet sich Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹. Zum nordwestlich gelegenen Wald (Flurstück 39/4) bildet der Radweg/Wanderweg die Waldgrenze. Die nördlich gelegenen Waldflächen ragen bis 2m an den Weg/Straße (Sassnitz - Buddenhagen) heran. Die Waldgrenzen (grün) im Bereich Birkengrund können Sie der beigefügten Karte entnehmen.

Nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes M-V¹ ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung.

Die aktuellen Waldflächen sind im Flächennutzungsplan zu übernehmen und in der Textlichen Festsetzung ist auf die Einhaltung des nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Landeswaldgesetz erforderlichen Waldabstandes hinzuweisen, beides ist ebenso bei der weiteren Planung und der Aufstellung des B-Planes Nr. 51 „Birkengrund“ zu berücksichtigen.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794)."

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Der im Anhang des F-Planes befindliche Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 51 „Birkengrund“ berücksichtigt den erforderlichen Waldabstand nicht. Die dort festgelegten nördlichen und nordwestlichen Baufelder sind entsprechend anzupassen und die Waldgrenze und der Waldabstandsbereich im Entwurf einzuzeichnen. Baufelder sind nur außerhalb des Waldabstandes forstbehördlich zulässig.

Gemäß § 2 Nummer 1 der Waldabstandsverordnung M-V² können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden bei Garagen, überdachten und nicht überdachten Stellplätzen.

Hinweis:

Die westlich der bestehenden Zufahrt (Flurstück 35/12, Flur 9, der Gemarkung Lancken bei Sassnitz) gelegenen Ab-Stellplätze (für Hanomag) liegen im Waldabstandsbereich.

Der gesetzlich erforderliche Waldabstand von 30 m zwischen dem nördlich und westlich liegenden Wald und den westlich der Zufahrt gelegenen Stellplätzen wird nicht eingehalten. Stellplätze im Waldabstandsbereich bedürfen einer forstrechtlichen Ausnahmegenehmigung. Das Abstellen von Fahrzeugen im Waldabstandsbereich ohne eine solche Ausnahmegenehmigung ist nicht zulässig.

Gemäß § 2 Nummer 1 der Waldabstandsverordnung M-V² können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden bei Garagen, überdachten und nicht überdachten Stellplätzen.

Eine Ausnahme nach § 2 Nummer 1 der Waldabstandsverordnung M-V² ist beim Forstamt zu beantragen. Vor der Zulassung einer Ausnahme hat die Forstbehörde hiervon betroffene Waldbesitzer nach Maßgabe des § 28 des Landesverfahrensgesetzes³ zu beteiligen.

Der nach § 20 Landeswaldgesetz erforderliche Waldabstand von 30 m wird im vorliegenden Flächennutzungsplan nicht berücksichtigt und die angrenzenden Waldflächen im Textlichen Teil nicht erwähnt.

Das forstbehördliche Einvernehmen wird nicht erteilt. Die Stellungnahme ist negativ zu werten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pries
Forstamtsleiterin

²Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020

Forstamt Rügen,
Birkengrund Sassnitz

Maßstab 1: 1000

60
42800

42750

42700

42650

60
42600

60
42800

42750

42700

42650

60
42600

35/4

35/5

35/12

35/13

35/11

Flur 9
Lancken bei Sassnitz

35/10

35/7

35/8

35/9

 Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft

erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. o. Rechts
erstellt am: 08.05.2023

25 12.5 0 25 50 m

334 11300

11350

11400

334 11450